

Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014

Widerspruch gegen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 und Antrag auf amtsangemessene Alimentation und Beihilfe entsprechend des Fürsorgegrundsatzes

Einzelne Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 wurden zwischenzeitlich für unwirksam erklärt. Dabei ist offen, ob es noch zu weiteren Entscheidungen zu Gunsten der Betroffenen kommen wird.

Nachstehend ein Widerspruchsmuster des Beamtenbunds mit näheren Informationen aus 2018.

In der Regel wurden bisher unwirksame Entscheidungen von der Verwaltung rückwirkend aufgerollt, auch wenn von den Betroffenen kein Widerspruch eingelegt wurde,

Vorsorglich haben Sie jedoch die Möglichkeit gegen Kürzungsmaßnahmen, von denen Sie betroffen sind, unter Beachtung der Verjährungsfristen noch vor Ablauf des Jahres 2019 Widerspruch einzulegen, falls Sie dies nicht bereits getan haben.

Dazu noch ein Hinweis zur Umsetzung der Unwirksamkeit der Beihilfeeinkünftegrenze von Angehörigen:

Bisher ist nur sicher, dass die 10.000 Euro Grenze nicht (mehr) gilt. Ob stattdessen aber die bisherige 18.000 Euro Grenze oder womöglich gar keine Einkommensgrenze gilt, ist unklar. Ebenso noch nicht geklärt ist beim Finanzministerium, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Theoretische denkbar wäre beispielsweise eine rückwirkende Änderung des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg, so dass es eine "saubere" Rechtsgrundlage in der Ermächtigungsnorm für eine Einkommensgrenze gäbe. Ob darin die 10.000 Euro Grenze oder die 18.000 Euro Grenze oder ein anderer Betrag festgeschrieben würde, ist indes noch nicht geklärt.

Zwar hat sich der Fachbereich innerhalb des Finanzministeriums schon intensiv mit der Materie beschäftigt, eine verbindliche Entscheidung seitens der Hausspitze liegt aber noch immer nicht vor, so die Information des KVBW.

Informationsstand 30.09.2019